

V&R Academic

Mathis Prange / Christine Reinle (Hg.)

Fehdehandeln und Fehdegruppen im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa

Unter redaktioneller Mitarbeit von Susanne V. Weber

V&R unipress



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8471-0362-2

ISBN 978-3-8470-0362-5 (E-Book)

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (FOR 1101/1).

© 2014, V&R unipress in Göttingen / www.vr-unipress.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Printed in Germany.

Druck und Bindung: CPI buchbuecher.de GmbH, Birkach

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhalt

Christine Reinle / Mathis Prange	
Vorwort	7
Christine Reinle	
Überlegungen zu Eigenmacht und Fehde im spätmittelalterlichen Europa. Einführung in Fragestellung und Ergebnisse des Sammelbandes „Fehdehandeln und Fehdegruppen im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa“	9
Mathis Prange	
Das englisch-schottische Grenzgebiet im Spätmittelalter. Der „raid“ im Kontext königlicher Politik	39
Andreas Klein	
Machtstrukturen auf einem Gewaltmarkt. Strukturen der Gewalt im anglo-schottischen Grenzland des 16. Jahrhunderts	61
Adam Szweda	
Feud in medieval Poland. An introduction into the concept	93
Daria Starcenko	
Von eintrittslustigem Adel und fehdeanalogen Praktiken. Zwischenadlige Gewalt in den frühneuzeitlichen ruthenisch-ukrainischen Woiwodschaften Polen-Litauens im 16. und im 17. Jahrhundert	109
Jean-Philippe Juchs	
Die „Nahme“ als wesentliche Beziehung in der Fehde. Das Beispiel des Königreichs Frankreich zwischen dem 14. und 15. Jahrhundert	143

István Tringli	
Mittäter oder Anstifter? Die Rolle der Helfer bei den Fehdehandlungen im spätmittelalterlichen Ungarn	163
Sascha Reif	
Fehde in Ostafrika? Kollektive Gewaltpraxis im 19. Jahrhundert	195
Kontaktdaten der Beiträger	219

Vorwort

Die Beiträge des folgenden Bandes gehen zurück auf einen Workshop der DFG-Forschergruppe 1101 „Gewaltgemeinschaften“, der am 26. und 27. September 2011 zum Thema „Fehdehandeln und Fehdegruppen im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa“ an der Justus-Liebig-Universität Gießen stattgefunden hat. Die Organisation des Workshops oblag der Koordinatorin der Forschergruppe, Susanne V. Weber, sowie dem damaligen Mitarbeiter des Teilprojekts „Raub, Rache und ‚Fehde‘ im spätmittelalterlichen England“, Dr. Peter Hesse, die von Mathis Prange, seinerzeit studentische Hilfskraft des Projekts sowie Dennis Bellof und Jasmin Paul, seinerzeit Hilfskräfte der zentralen Geschäftsstelle der Forschergruppe, unterstützt wurden. Ihnen allen sei für ihre Hilfe herzlich gedankt.

In den Vorträgen des Workshops wurde die Problematik gewaltsamer Selbsthilfe bzw. eigenmächtig ausgeübter Gewalt – insbesondere im Kontext von Konfliktaustrag – für solche Regionen in den Blick genommen, denen von der Forschung eine dem spätmittelalterlichen römisch-deutschen Reich vergleichbare Fehdepraxis lange abgesprochen wurde. Dabei wurden Handlungsmuster analysiert und auf ihre Vergleichbarkeit mit den Verhältnissen im Reich hin befragt, in denen obrigkeitlich nicht legitimierte Gewalt auf sozial anerkannte Weise zum Einsatz gebracht wurde. Das spätmittelalterliche England (Peter Hesse, damals Gießen), der Grenzraum zwischen England und Schottland im Spätmittelalter (Mathis Prange, Gießen) und in der Frühen Neuzeit (Andreas Klein, damals Freiburg i. Br.), der polnisch-litauische Grenzraum im ausgehenden 16. Jahrhundert (Daria Starcenko, Gießen) und das spätmittelalterliche Ungarn (István Tringli, Budapest) wurden so Gegenstand der Diskussion. Mit einem Vortrag zu den fehderechtlichen Wurzeln des frühneuzeitlichen Kriege-rechts bot Horst Carl (Gießen) einen instruktiven Beitrag, der nicht nur die Verwurzelung von Gewaltpraktiken in den Traditionen der Fehde, sondern auch die einzelner juristischer Normen im fehderechtlichen Denken offenlegte. Sascha Reif (Kassel) bot einen kontrastiven Einblick in die Verhältnisse des vor-kolonialen und kolonialen Ostafrika im 19. Jahrhundert. Mit Jackson Armstrong

(Aberdeen), Jean-Philippe Juchs (damals Paris/Frankfurt) und Jörg Rogge (Mainz) konnten drei auswärtige Spezialisten als Sektionsleiter und Kommentatoren gewonnen werden. Allen Referenten, Kommentatoren und Sektionsleitern gilt der Dank der Veranstalter für ihre wertvollen Hinweise.

Bedauerlicher Weise konnten zwei der Vorträge nicht zum Druck gebracht werden.¹ Umso erfreulicher ist es, dass mit Adam Szweda (Toruń) und Jean-Philippe Juchs (Montpellier), einem der Kommentatoren der Tagung, zwei neue Beiträger eingeworben werden konnten, die die Verhältnisse im spätmittelalterlichen Polen und in Frankreich in den Blick nehmen. Ihnen sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Für die Mithilfe bei der formalen Redaktion des Bandes danken wir Susanne V. Weber und Franziska Urner (beide Forschergruppe „Gewaltgemeinschaften“, Kassel). Der Deutschen Forschungsgemeinschaft gilt zu guter Letzt unser Dank für die Finanzierung des Workshops und der Drucklegung des Bandes.

Gießen, den 09.09.2014

Mathis Prange

Christine Reinle

1 Betroffen ist auch der Beitrag von Peter Hesse. Zu den bisherigen Ergebnissen des Teilprojekts „Raub, Rache und ‚Fehde‘ im spätmittelalterlichen England“, vgl. aber: Peter Hesse / Christine Reinle, Logik der Gewalt. Die Auseinandersetzungen der Percy und der Neville um die Mitte des 15. Jahrhunderts im Abgleich mit der kontinentalen Fehdepraxis, in: Winfried Speitkamp (Hg.), Gewaltgemeinschaften. Von der Spätantike bis ins 20. Jahrhundert, Göttingen 2013, S. 103 – 148; Mathis Prange, Practices of Violence and Their Limits. The Percy-Neville Feud in the 1450s, in: Cora Dietl / Titus Knäpper (Hg.), Rules and Violence / Regeln und Gewalt. On the Cultural History of Collective Violence from Late Antiquity to the Confessional Age / Zur Kulturgeschichte der kollektiven Gewalt von der Spätantike bis zum konfessionellen Zeitalter, Berlin/Boston 2014, S. 175 – 191.

Überlegungen zu Eigenmacht und Fehde im spätmittelalterlichen Europa. Einführung in Fragestellung und Ergebnisse des Sammelbandes „Fehdehandeln und Fehdegruppen im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa“

1. Leitfragen des Bandes

Physische Gewalt, die von Personenverbänden innerhalb sozialer Gruppen oder gegen andere Gruppen ausgeübt wird, war in vormodernen Gesellschaften weit verbreitet. Gewalt konnte dabei unterschiedlich motiviert sein: Die Spanne reichte von reinem Beutemachen gegenüber außerhalb der Gruppe stehenden Personen über die Tolerierung oder verdeckte Unterstützung scheinbar eigenmächtigen Gewalthandelns Dritter durch potente politische Akteure, die sich, etwa in Phasen des Waffenstillstands, offenen Gewalteinsatz nicht leisten konnten oder mochten, bis hin zum gewaltsamen, aber regelgebundenen Konfliktaustrag innerhalb einer größeren Bezugsgruppe.

Aus diesem breiten Spektrum möglicher Gewalthandlungen wurde durch die Organisatoren des Workshops „Fehdehandeln und Fehdegruppen im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa“ der Komplex der „Fehde“ herausgegriffen. Dies klingt nach einer Einengung und Präzisierung – ist es aber zunächst nur bedingt. Denn bereits eine 2003 an der Universität Aarhus abgehaltene Tagung hatte erbracht, dass der Forschungsbegriff „Fehde“ respektive „feud“ zwar von der Geschichtswissenschaft wie von der Ethnologie häufig benutzt wird, dass aber auch innerhalb Europas je nach Untersuchungsraum phänomenal und funktional voneinander abweichende Phänomene mit diesem Begriff beschrieben werden. Gemeinsam ist allen als Fehde bezeichneten Gewalthandlungen nach Jeppe Büchert Netterstrøm lediglich die Konnotation von „feud“ mit „enmity, violent conflict, retaliation and revenge“, wobei der Begriff „feud“ ein breiteres Bedeutungsspektrum („enmity, contention, quarrel“) abdeckt als der affine, aber engere Begriff „vendetta“ (gebraucht für „a single act of revenge or revenge as a more abstract concept“).¹

¹ Jeppe Büchert Netterstrøm, Introduction. The study of feud in medieval and early modern history, in: Jeppe Büchert Netterstrøm / Bjørn Poulsen (Hg), Feud in Medieval and Early Modern Europe, Aarhus 2007, S. 9–67, hier S. 39.

1.1 Fehdedefinitionen

Aufgrund des weitgespannten Konnotationfeldes des Begriffs „Fehde“ galt es daher im Vorfeld der Tagung, die möglichen Facetten des Fehdebegriffs noch präziser auszuleuchten. Drei Ansätze erwiesen sich als operationalisierbar:

- a) Einen Ausgangspunkt bot die Definition des Rechtshistorikers Christoph Meyer, der Fehde als einen „Zustand von Feindschaft zwischen zwei Parteien“ versteht, „die innerhalb derselben politischen Einheit oder Gesellschaft leben“.² Dabei zielt „Fehde“ nach Meyers, von ethnologischen Forschungen inspirierter These darauf ab, „die Existenz der Konfliktparteien zu erhalten“ bzw. Gruppenidentität zu schaffen.³ Feindschaft und Fehde machten somit soziale bzw. politische Orientierung möglich.
- b) Enger gefasst als diese allein auf den Zustand von Feindschaft abhebende Minimaldefinition, die vom Zweck der Fehde absieht und die ausschließlich die (vermeintliche) soziale Funktion von Fehde betrachtet, ist jene Ansicht, die in Fehde ein klassisches Mittel des Konfliktaustrags veranschlagt.
- c) Für das römisch-deutsche Reich des hohen und späten Mittelalters wird Fehde darüber hinaus als subsidiäres Mittel der Durchsetzung eigener Rechtsansprüche betrachtet. Um rechtens zu sein, bedurfte die Fehde außerdem eines rechten Grundes; sie war an die Einhaltung bestimmter Formen gebunden und durch eine klare Begrenzung in der Wahl der eingesetzten Mittel charakterisiert. Diese zielten auf die Verwüstung der wirtschaftlichen Substanz des Gegners, auf Raub und ggf. Menschenraub, nicht aber auf dessen Tötung.⁴ Der Wahl der Mittel entsprach die Form der Fehde: Sie glich dem, was bei der Führung eines Kriegs als „täglicher Krieg“ bezeichnet wird: Raub, Brandschatzung, Brandstiftung und Schadentrachten. Schlachten und Belagerungen waren bei Fehden innerhalb des Adels hingegen äußerst selten, begrenzte Formen des Gewalthandelns wie Gefechte

2 Christoph Meyer, *Freunde, Feinde, Fehde. Funktionen kollektiver Gewalt im Frühmittelalter*, in: Jürgen Weitzel (Hg.), *Hoheitliches Strafen in der Spätantike und im frühen Mittelalter (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Geschichte Alteuropas. Symposien und Synthesen, 7)*, Köln u.a. 2002, S. 211–266, hier S. 215.

3 Ebd., S. 221, 238. Ähnlich lautete die Arbeitsdefinition einer Fehde, die Michael Wallace-Hadrill in seiner Studie über ‚The Bloodfeud of the Franks‘ (in: *Bulletin of the John Rylands Library* 41 [1959]) gab: Fehde (feud) sei erstens „the threat of hostility between kins; then, the state of hostility between them; and finally, the satisfaction of their differences and a settlement on terms acceptable to both“. Ähnlich hatte Max Gluckman Fehde als „a lasting state of hostility“ definiert (Gluckman, *Custom and Conflict in Africa*, Oxford 1956, S. 24); beide Zitate aus: Ian Wood, ‚The bloodfeud of the Franks‘. A historiographical legend, in: *Early medieval Europe* 14/4 (2006), S. 489–503, hier S. 491.

4 Zusammenfassend vgl. Christine Reinle, Art. Fehde, in: Albrecht Cordes u.a. (Hg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 2., völlig überarb. und erw. Aufl., Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 1515–1525.

ergaben sich bei Raub- und Verwüstungszügen, wenn man auf den Gegner stieß. Ziel der Fehde war es, den Gegner zur Einlassung auf die eigene Rechtsposition zu zwingen. Die abschließende vertraglich vereinbarte Sühne schuf wiederum einen Rechtszustand, auf den man sich berufen konnte.⁵

In dieser reglementierten Form war Fehde in das Rechtssystem des römisch-deutschen Reichs integriert, wie nicht nur die Landfrieden durch die zeitliche, räumliche und inhaltliche Begrenzung ihres Regelungsanspruchs, sondern auch Selbsthilfervorbehalte in Lehnurkunden oder die Bezugnahme auf das Fehderecht vor Gericht belegen.⁶ Eine für das spätmittelalterliche römisch-deutsche Reich passende Definition wird also auf den Rechtscharakter der Fehde, ihre Regelbindung und das Element subsidiärer gewaltsamer Selbsthilfe abheben.

Als allen Definitionen gemeinsam erwies sich, dass sie Fehde als Form des Gewalthandelns beschreiben, die als Eigengewalt bezeichnet werden kann, da sie unabhängig von obrigkeitlicher Beauftragung ausgeübt wird. Dabei ist die fehlende Delegation das entscheidende Argument. Ob die Fehde jedoch mit Zustimmung oder Duldung der Obrigkeit oder aber unter Überschreitung ihrer Gebote geführt wird, ist demgegenüber für die Definition unerheblich. Als Motivation für den Einsatz von Eigengewalt ist im ersten und dritten Fall das Streben nach Vergeltung oder nach Ausgleich von Schäden zu veranschlagen; ein emotionales Moment wie das von Feindschaft oder Hass kann dabei mitgedacht werden. Inhärent ist den Definitionen außerdem, dass Fehde in der Regel als Gewalthandeln von Gruppen betrachtet wird, wobei es sich durchaus um Kleingruppen handeln kann.

Nicht zwingend erschien allerdings die von Meyer zur Diskussion gestellte Sichtweise, dass Fehde dadurch konstituiert werde, dass sie innerhalb EINER Großgruppe bzw. EINES sozialen Bezugssystems geführt werde, selbst wenn dies

5 Vgl. Wilhelm Janssen, Krieg, in: Otto Brunner u. a. (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 3, Stuttgart 1982, S. 567–615, hier S. 570, der das Ziel des von ihm mit der Fehde gleichgesetzten mittelalterlichen Krieges wie folgt beschreibt: Seinem Charakter „als Rechtsstreit entsprechend“ seien Krieg/Fehde „mit einem Minimum an Gewaltaktionen durchgeführt“ worden. „Ziel war nicht, den Gegner zu vernichten, sondern ihn zu zwingen, den eigenen Rechtsstandpunkt als auch für sich verbindlich anzuerkennen und diese Anerkennung schließlich in einem Friedensvertrag, einer Sühne zu fixieren.“ Zur Bedeutung der Sühnen vgl. Julia Eulenstein, *Statt Krummstock das Schwert. Erzbischöfliche und adlige Fehdeführung im Erzstift Trier an der Wende zum 15. Jahrhundert*, in: Dies. u. a. (Hg.), *Fehdeführung im spätmittelalterlichen Reich. Zwischen adliger Handlungslogik und territorialer Verdichtung* (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters, 7), Affalterbach 2013, S. 75–102, hier S. 81 f., 91–97 sowie zusammenfassend Christine Reinle, *Einleitung*, in: ebd., S. 9–24, hier S. 23.

6 Christine Reinle, *Die mühsame Etablierung einer „neuen“ Herrschaft. Die Landgrafen von Hessen im Ringen mit dem hessischen Adel*, in: Eulenstein u. a. (Hg.), *Fehdeführung im spätmittelalterlichen Reich* (wie Anm. 5), S. 103–144, hier S. 125.

in der Tat häufig der Fall war. Denn Gewalthandeln zwischen Gruppen, die unterschiedlichen sozialen Formationen angehören, muss nicht zwingend als Krieg von der Fehde abgegrenzt werden. Dies zeigen die Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen verschiedener Großgruppen in Grenzregionen. Sie wurden durchaus nicht immer auf Anweisung herrschaftlicher Funktionsträger, sondern oft genug autonom geführt und konnten höchst punktuelle Ziele verfolgen.

Freilich waren auch Unterschiede in den soeben genannten Fehde-Definitionen zu bedenken. Denn einerseits sind die vorgestellten Definitionsversuche aufeinander bezogen, andererseits wird das Bedeutungsfeld von „Fehde“ aber sukzessive verengt: Feindschaft wurde auf Konflikt, Konflikt auf rechtlich gebundenen Konfliktaustrag eingegrenzt. Dies ging auf der einen Seite mit einer Verengung des räumlichen Fokus einher, denn die Einbindung der Fehde in das Rechtssystem stellte eine Besonderheit des römisch-deutschen Reichs dar. Auf der anderen Seite wurde die Betrachtungsweise gewechselt: Von der Vorstellung einer etischen Betrachtungsweise, die eine Fremdsicht auf ein soziales Phänomen bietet und die eine Interpretation aus einer Außenperspektive versucht, wurde zu einer emischen Betrachtungsweise übergegangen, die ein Phänomen aus der Sicht der Gruppe selbst heraus erklärt.

1.2 Leitfragen und Untersuchungsgegenstände

Im Folgenden wird von Fehde gesprochen, wenn Gewalthandlungen ihren Ausgangspunkt mindestens von erklärter Feindschaft, besser aber noch von Konfliktaustrag nahmen. Gewaltanwendung wird im Fall des Konfliktaustrags nicht allein auf „fünf“ vermeintlich „grundlegende menschliche Dispositionen“, nämlich „Gier, Haß, Angst, Machttrieb und Religion/Ideologie“ zurückgeführt,⁷ die bei aller kulturellen Überformung als anthropologisch konstant postuliert werden, wie dies Heinrich v. Stietencron als basale Motivation für Kriege vorschlägt. Vielmehr fasst man bereits eine gesellschaftliche Verfasstheit, in der Konflikte „auf die Metaebene rechtlicher Normen gehoben und dort unter Abwägung aller Begleitumstände ausgehandelt“ wurden. Voraussetzung hierfür war nach Heinrich v. Stietencron „a) die Schaffung eines konfliktfreien Raums (Urfehde, Waffenstillstand, Gottesfrieden) und b) die Anerkennung einer überparteilichen Schlichtungsinstanz und geltender, meist religiös sanktio-

⁷ Heinrich von Stietencron, Töten im Krieg. Grundlagen und Entwicklungen, in: Ders. / Jörg Rüpke (Hg.), Töten im Krieg (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Anthropologie, 6), S. 17–56, hier S. 26.

nierter Normen“.⁸ Lediglich Fehde, die aus nicht näher benannter Feindschaft resultierte, könnte bei aller gebotenen Skepsis gegenüber der Annahme anthropologischer Konstanten vielleicht auf die von v. Stietencron genannte „Grunddisposition“ des Hasses oder der Gier zurückgeführt werden.

Als zweiter Begriff wird in der folgenden Einführung der Begriff „Eigengewalt“ verwendet. Sein Bedeutungsspektrum schließt Fehde ein, ist aber weiter gefasst. Der Begriff „Eigengewalt“ kann daher einerseits als Oberbegriff verwendet werden, der Fehde einschließt, er kann aber auch andererseits für obrigkeitlich nicht legitimates Verüben schädigender Handlungen zwischen Mitgliedern verschiedener Gruppen verwendet werden, das nicht einmal auf Feindschaft beruhte. Als „fehdeförmliches Verhalten“ wird Verhalten bezeichnet, das funktional und phänomenologisch dem in Fehden entsprach.

Vor dem eben skizzierten Hintergrund nahmen die Teilnehmer des Workshops bzw. die Beiträger dieses Bandes feindselige, auf Eigengewalt beruhende Handlungen zwischen Mitgliedern verschiedener Gruppen in ausgewählten Regionen West- und Ostmitteleuropas sowie im vorkolonialen Ostafrika in den Blick. Die meisten dieser Regionen – insbesondere Frankreich, England, Polen oder Ungarn – galten lange als rechtlich und politisch so strukturiert, dass Fehde in ihnen keinen Platz hatte – vor allem keinen legitimen.⁹ Die faktische Existenz fehdeförmlichen Handelns schien daher nicht auf eine sozial anerkannte Institution, sondern auf deviantes Verhalten zu verweisen. Lediglich die weite und sozial breit verankerte Blutrachetradition vieler Länder war unstrittig, ja sie wurde bisweilen sogar überschätzt, so etwa bei den sogenannten germanischen Völkern, für die die neuere Forschung die älteren Ansätze einer sippenbasierten Blutrachepflicht stark relativiert hat.¹⁰ Auch für die slawischen Völker wird die

8 Ebd., S. 51 f.

9 Relativierend zur älteren Forschung in Bezug auf Frankreich aber bereits Reinhold Kaiser, Selbsthilfe und Gewaltmonopol. Königliche Friedenswahrung in Deutschland und Frankreich im Mittelalter, in: Frühmittelalterliche Studien 17 (1983), S. 55–72, bes. S. 71 sowie die im Forschungsüberblick Bücherts genannte Literatur, vgl. Büchert, Introduction (wie Anm. 1), S. 13–16 (u. a. mit Verweis auf die Ergebnisse von Stephen White zur Zeit um 1100); zur Rolle der Gerichtsbarkeit bei der Bekämpfung der Fehde in Frankreich und zu den Grenzen ihrer Wirksamkeit vgl. Richard W. Kaeuper, War, Justice, and Public Order. England and France in the Later Middle Ages, Oxford 1988, hier S. 225–229, 231–260. Für Ungarn hielt Daniel Bagi noch 2013 an der Ansicht fest, „das Fehdewesen [sei] im sogenannten östlichen Mitteleuropa, vor allem Ungarn und Polen unbekannt“ geblieben, vgl. Daniel Bagi, Fehdeähnliche Privatkriege im östlichen Mitteleuropa im Mittelalter. Der Fall Ungarn, in: Eulenstein u. a. (Hg.), Fehdeführung im spätmittelalterlichen Reich (wie Anm. 5), S. 303–312, hier S. 303. Diese Ansicht beruhte jedoch auf der impliziten Gleichsetzung von Fehden mit militärisch ausgetragenen Konflikten – „Privatkriegen“ –, die von „Privatheere[n]“ geführt wurden, ebd., S. 6. Zur möglichen Unterscheidung zwischen Krieg und Fehde anhand der eingesetzten Gewaltpraktiken, vgl. unten bei Anm. 35.

10 Zur Blutrache: Albrecht Cordes, Blutrache, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (wie Anm. 4), Bd. 1, Sp. 623–625; Peter C. M. Hoppenbrouwers, Vengeance Is Ours?

Existenz von Blutrache veranschlagt. Für Polen wird nach aktuellem Stand angenommen, dass Blutrache dann als legitim betrachtet wurde, wenn die Vergeltung einzig den Mörder bzw. Totschläger selbst traf.¹¹ Darüber hinaus wurde Schottland eine primär blutrachebasierte Fehdetradition zugeschrieben.¹²

Erst in jüngerer Zeit sind, bedingt durch die Ablösung einer stark dem rechtshistorischen Zugriff und dem Prae der normativen Quellen verpflichteten Herangehensweise der Forschung durch phänomenologische, praxeologische und funktionalistische Zugriffsweisen, diese tradierten Sichtweisen auch für England, Frankreich und Ungarn teilweise in Frage gestellt worden.¹³ An diesen Paradigmenwechsel anknüpfend wurde von den Beiträgern dieses Bandes insbesondere nach den Formen (Art und Umfang) und der Funktion fehdeförmlichen Verhaltens gefragt. Vor allem interessierten folgende Gesichtspunkte:

1.2.1 Die Funktion von Eigengewalt

Als mögliche Funktionen waren die Befriedigung eines Rachebedürfnisses, der Austrag von Konflikten, die Erzwingung einer rechtlichen oder schiedsgerichtlichen Einlassung des Gegners, die Demonstration der eigenen Handlungsfähigkeit und der eigenen Verfügungsmacht über sozio-ökonomische oder immaterielle Ressourcen oder gar die rücksichtslose Durchsetzung der eigenen

The Involvement of Kin in the Settlement of ‚Cases of Vengeance‘ in Later Medieval Holland, in: Isabel Davis u. a. (Hg.), *Love, Marriage, and Family Ties in the later Middle Ages* (International Medieval Research, 11), Turnhout 2003, S. 241–275; zur Relativierung älterer Ansichten H[artmut] Böttcher, *Blutrache II. Rechtshistorisches*, in: Johannes Hoops (Begr.), Heinrich Beck u. a. (Hg.), *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde*, 2., völlig neu bearb. und stark erw. Aufl., Bd. 3, Berlin/New York 1978, S. 85–101, bes. S. 97–100.

11 Vgl. den Beitrag von Adam Szweda in diesem Band.

12 Zum Forschungsstand vgl. Büchert, *Introduction* (wie Anm. 1), S. 15 f. mit besonderem Verweis auf Keith Mark Brown, *Bloodfeud in Scotland 1573–1625. Violence, Justice and Politics in an Early Modern Society*, Edinburgh 1986.

13 Grundlegend für England ist die nicht unumstrittene Studie von J[ohn] G. Bellamy, *Bastard Feudalism and the law*, London 1989, der mit seiner Analyse der „land wars“ fehdeähnliche Praktiken analysierte; Philippa C. Maddern, *Violence and Social Order. East Anglia, 1422–1442*, Oxford 1992, die die soziale Logik von Gewaltanwendung untersuchte, sowie in der Auseinandersetzung mit dem Konzept der Fehde: Howard Kaminsky, *The Noble Feud in the Later Middle Ages*, in: *Past and Present* 177 (Nov. 2002), S. 55–83; Paul Hyams, *Rancor and Reconciliation in Medieval England*, Ithaca 2003; für Ungarn: István Tringli, *Fehde und Gewalttätigkeit. Vergleich eines germanischen und ungarischen Rechtsinstituts*, in: Elemér Balogh u. a. (Hg.), *Legal transitions. Development of Law in formerly socialist States and the Challenges of the European Union* (A Pólay Elemér alapítvány Könyvtára, 17), Szeged 2007, S. 281–286; für Frankreich Jean-Philippe Juchs, *La faide entre discours royal et pratiques judiciaires en France dans la première moitié du XIV^e siècle*, in: Benoît Garnot (Hg.), *Normes juridiques et pratiques judiciaires. Du Moyen Âge à l'époque contemporaine*, Dijon 2007, S. 51–59; Ders., *Vengeance et guerre seigneuriale au XIV^e siècle (royaume de France – principauté de Liège)* (masch. Diss.), Paris 2012.

Interessen zu erwägen. Selbst anlassloses Gewalthandeln war bei bestehender Feindschaft in Rechnung zu stellen. Als gegenteiliges Extrem musste damit gerechnet werden, dass Eigengewalt als Widerstandshandeln, als letzte Handlungsoption in die Defensive gedrängter Personen oder Gruppen zur Anwendung gekommen sein könnte.

1.2.2 Die Konstellationen, in denen Eigengewalt zum Einsatz kam

Eine Analyse der sozialen, politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen des Einsatzes von Eigengewalt versprach weiteren Aufschluss über den Stellenwert fehdeförmlichen Handelns. Zu klären war, welche Faktoren die Anwendung von Eigengewalt begünstigten oder ggf. erschwerten.

1.2.3 Das Regelwerk fehdeförmlicher Gewalt

Unter der Annahme eines zweckrationalen Einsatzes von Gewalt lag die Vermutung nahe, dass Eigengewalt nachvollziehbaren Regeln folgen musste, um kalkulierbare Folgen hervorzubringen. Wie waren diese Regeln beschaffen? Setzten sie fehdeförmlichem Handeln eine Grenze? Lieferte ihre Einhaltung ein Indiz für sozial akzeptierte Gewaltanwendung?

1.2.4 Die Beziehungen zwischen der Fehde bzw. der Eigengewalt, besonders ihrer Logik und ihrem Regelwerk, einerseits und dem Rechtssystem andererseits

Zu reflektieren war unter diesem Lemma zum einen das mögliche Wechselspiel von gewaltfreien Wegen des Konfliktaustrags – Vermittlung, Schiedsgericht oder Gericht – und gewaltsamem Vorgehen. Zum anderen interessierte das Verhältnis von Eigengewalt und Recht. Dies impliziert nicht nur die Frage nach den Bestrebungen, Gewalthandeln rechtlich zu begrenzen, sondern auch die partielle Übernahme von Selbsthilfepraktiken in das Rechtssystem sowie die Übergänge zwischen Praktiken rechtlich legitimen Zwangs und Fehdepraktiken. Auch an die faktische Duldung von Fehdehandeln, ablesbar an geringen Strafen für Fehdehandeln sowie an regelmäßigen Pardonierungen von Befehlern, kann gedacht werden.

1.2.5 Die Trägergruppen des Gewalthandelns

Hier interessierte die Frage, wie sich die Beziehungen der Gewalttäter untereinander darstellten. Wurden sie durch familiäre Beziehungen, durch weiter

gefasste soziale Netzwerke oder rechtlich bzw. vertraglich strukturierte Beziehungen konstituiert?

2. Ergebnisse

2.1 Spielarten von Eigengewalt – Formen von Fehde. Gewaltmärkte – Feindschaft – Konflikt – rechtlich zulässige und unzulässige Selbsthilfe

An dieser Stelle sollen die Beiträge dieses Bandes nicht einzeln zusammengefasst, sondern einige resümierende Beobachtungen vorgetragen werden, die die Forschungsergebnisse von Jean-Philippe Juchs zum spätmittelalterlichen Frankreich, Mathis Prange und Andreas Klein zur englisch-schottischen Grenzregion¹⁴ im 14. sowie im 16. Jahrhundert, Adam Szweda zum spätmittelalterlichen Polen (14./15. Jahrhundert), Daria Starcenko zu den südöstlichen Grenzwoiwodschaften Polen-Litauens, konkret: zum ruthenisch-ukrainischen Raum im 16. und 17. Jahrhundert, István Tringli zum spätmittelalterlichen Ungarn und Sascha Reif zum Ostafrika des 19. Jahrhunderts unter systematischen Gesichtspunkten bündeln. Dabei ist freilich nicht beabsichtigt, Eigengewalt und Konfliktverhalten in den jeweiligen Territorien bzw. politischen Räumen erschöpfend darzustellen. Für Thesen mit Anspruch auf Allgemeingültigkeit reicht zum einen die aus Fallbeispielen und nicht aus „seriellen“ Erhebungen gewonnene Datenbasis nicht aus. Zum anderen liegt der Fokus der allesamt überaus instruktiven Beiträge zu Recht auf einzelnen Aspekten der regionentypischen Gewaltpraxis, während andere ausgeblendet bleiben. So nahm beispielsweise Jean-Philippe Juchs ausschließlich das Raubverhalten im Rahmen von Fehden in den Blick. Daria Starcenko stellte die Praxis des von Gewalthandlungen begleiteten Einritts vor, während Adam Szweda sich der spätmittelalterlichen polnischen Befehlungspraxis primär über die Fehde beendenden und Fehde bekämpfenden Maßnahmen näherte. Aus der Nichterwähnung bestimmter Sachverhalte kann daher nicht auf deren Fehlen geschlossen werden. Dennoch sollen bei aller gebotenen Vorsicht die in diesem Band analysierten Fälle von Eigengewalt vergleichend betrachtet und die Befunde versuchsweise systematisiert werden. Dem Schwerpunkt der Beiträge auf der Analyse von Gewaltpraktiken entsprechend, wird dieser Punkt auch in unseren einführenden Bemerkungen am umfangreichsten behandelt. Von vorn-

14 Bereits an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass Gewaltgebrauch und Sozialstruktur sich nach den von Andreas Klein vorgetragenen Thesen zwischen den Grenzlanden und Schottland (bzw. England) selbst unterscheiden. Der Untersuchungsraum Kleins ist daher nicht das Königreich Schottland, sondern der englisch-schottische Grenzraum, die Borders.

herein ausgeblendet wurden jedoch auf das Verüben von Blutrache beschränkte Fehden, deren weite Verbreitung und Akzeptanz offensichtlich ist.¹⁵

In Bezug auf die Einordnung von auf Eigengewalt beruhenden Handlungen scheint instruktiv, dass außer in den englisch-schottischen Borders des 16. Jahrhunderts, die nach den Ergebnissen von Andreas Klein einen „Gewaltmarkt“ par excellence im Sinne Georg Elwerts darstellten, das Bestehen von Feindschaft von den Zeitgenossen zur Begründung von Gewalthandeln angeführt wurde oder zumindest durch die Forschung plausibel gemacht werden kann. Selbst in den frühneuzeitlichen Borders ging aber der Einsatz von Eigengewalt, durch die eine Drohkulisse aufgebaut wurde, welche die Opfer an einer Gegenwehr hindern sollte, mit dem Verüben von Rache Hand in Hand. Unter Feindschaft verstehe ich eine negative, mit Bereitschaft zur Schädigung einhergehende Grundeinstellung einer anderen Person oder Gruppe gegenüber. Sie mag ganz unterschiedliche Ursachen haben: So kann man etwa an einen elementaren Interessengegensatz oder an eine erlittene Verletzung denken, gleich, ob diese dem Körper, der Ehre oder dem Besitz einer Person oder ihr nahestehenden Personen zugefügt wurde. Möglicherweise kann Feindschaft aber auch dem „Anderen“, dem Fremden gelten, ohne dass dem ein benennbarer Konflikt vorausgegangen ist.¹⁶ Wird hingegen auf „Gewaltmärkten“ Gewalt ausgeübt, so verfolgt der Täter einzig und allein ökonomische Ziele. Gewalt kann also auch gegenüber einer Person angewandt werden, gegenüber der ansonsten eine völlig neutrale Haltung besteht. Politische oder ideologische Ziele spielen bei der Anwendung von Gewalt auf Gewaltmärkten keine Rolle.

Wie erwähnt, reklamierten außer in den englisch-schottischen Borders des 16. Jahrhunderts alle Gewalttäter, sie lebten mit den Adressaten ihrer Gewalthandlungen in einem Zustand der Feindschaft. Nicht immer wird der Grund der Feindschaft deutlich, so z.B. im Ostafrika des 19. Jahrhunderts. In anderen

15 Zusätzlich zu Anm. 10–12 vgl. zu Frankreich Claude Gauvard, „De grace especial“. Crime, état et société en France à la fin du Moyen Âge, Paris 1991, S. 756 f.

16 Adaptiert wurden zwei Definitionen von Feindschaft: „Verhältnis zw[ischen] Personen und sozialen Kollektiven (z.B. Staaten), das durch entschiedene gegenseitige Ablehnung gekennzeichnet ist, die im Extremfall bis zum Vernichtungswillen reichen kann. Der Angefeindete erlebt F[eindschaft] als Bedrohung der eigenen Unversehrtheit und Beeinträchtigung seiner Handlungsmöglichkeiten. In der formalen Soziologie (G. Simmel) wird F[eindschaft] als eine der typ[ischen] ‚Formen der Vergesellschaftung‘ aufgefaßt, deren Spannungen und Konflikte sich in den sozialen Wechselwirkungen der Konkurrenz, des Wettbewerbs, des Kampfes sowie Krieg und Bürgerkrieg darstellen. [...] F[eindschaft] gegenüber Fremdgruppen hat solidarisierenden Einfluß auf die Eigengruppe“, so Brockhaus Enzyklopädie in 24 Bänden, 19. völlig neu bearb. Aufl., Bd. 7, Mannheim 1988, S. 167. „Feindschaft: zwischen Individuen bzw. Gruppen bestehende (z.T. einseitig gerichtete) Beziehung, die durch Ablehnung des bzw. der anderen bestimmt ist und auf einem Widerstreit materieller und/oder ideeller Interessen beruht“, so Meyers Enzyklopädisches Lexikon in 25 Bänden, Bd. 8, korrigierter ND Mannheim 1980, S. 601.

Fällen mochte die Feindschaft Folge erlittenen Unrechts sein. So ließ sich für manche der zur Eigengewalt greifenden Adligen an der englisch-schottischen Grenze des Spätmittelalters der Wunsch, Vergeltung zu üben, als Handlungsmotiv plausibel machen. Dies gilt auf der persönlichen wie auf der protostaatlichen Ebene, wenn ein englischer „warden of the marches“ einen schottischen Überfall von kriegsähnlichen Dimensionen durch Schädigungshandlungen in gleichem Umfang heimzahlte. Das den erwähnten Konflikt auslösende Unrecht hatte in der Tötung eines schottischen Gefolgsmannes bestanden, die ungesühnt geblieben war. Eine genuine Blutrachemotivation ist jedoch nicht nachweisbar. Vielmehr bestand das zur Eigengewalt reizende Ärgernis im Verweigern einer angemessenen finanziellen Kompensation durch die englische Seite.

Zahlreiche Konflikte entstanden aus eher alltäglichen Interessengegensätzen. So scheinen Konflikte um Landbesitz, Rechte in einer Stadt, Schädigungen sowie Ehrverletzungen in den Plädoyers der Strafkammer des Pariser Parlement (1375 – 1417) als Auslöser fehdeförmlicher Gewalthandlungen in Frankreich auf. Streit um Besitz, um Nutzungsrechte an Land und um Grenzverläufe war bei den ungarischen Beispielen die dominante Konfliktursache. Auch in Ostafrika waren Weiderechte bzw. Weideländer umkämpft. Im spätmittelalterlichen Polen können die fehdeförmliche Gewalt auslösenden Konflikte mit dem vergeblichen Versuch, die Revision eines Gerichtsurteils zu erzwingen, mit einer vorangegangenen Tötung, mit einem Streit um Dörfer oder mit Streitigkeiten wegen Landvergabe in Verbindung gebracht werden. Es scheint sich hier also um das klassische Konfliktmuster zu handeln, bei dem verletzte Rechte die Konfliktursache bildeten. Abwehr tatsächlichen oder vermeintlichen Unrechts bestimmte auch die Handlungslogik der gewaltbereiten frühneuzeitlichen ruthenisch-ukrainischen Adligen.

In anderen Fällen bleiben die Quellen, wie erwähnt, jedoch einen Einblick in den Grund der Feindschaft oder in die Auslöser der Konflikte schuldig. Bisweilen muss sogar offen gelassen werden, ob überhaupt ein Konflikt bestand, der als Ursache von Gewaltanwendung angeführt werden kann. So sind nicht für alle Gewalthandlungen an der spätmittelalterlichen englisch-schottischen Grenze vorangegangene Konflikte nachzuweisen. Möglicherweise handelte es sich um reine Beutezüge, vielleicht wirft hier also bereits die frühneuzeitliche Raubökonomie ihre Schatten voraus. Auch im Fall der ostafrikanischen Gesellschaften ist der Hintergrund der Feindschaften, die zu Gewalthandlungen führten, nicht immer deutlich. Konfliktbasiert scheinen im Ostafrika des 19. Jahrhunderts jedenfalls nicht alle Feindschaften gewesen zu sein, auch wenn bisweilen Ressourcenknappheit für das Entstehen von Feindschaften eine Rolle spielte und andere Konflikte aus dem Zerbrechen traditioneller Autoritätsverhältnisse entstanden. Insofern könnten einige der ostafrikanischen Fallbeispiele ebenfalls so gelesen werden, dass die unmotiviert vorgebrachte Behauptung

einer Feindschaft mit dem Gegner lediglich zur Begründung einer Raubökonomie diene. Freilich ist auch ein mythisches Begründungsmuster nachweisbar, nach welchem eine Gottheit alles Vieh an die eigene Gruppe gegeben habe, so dass jeder Raub zur rechtmäßigen Rückführung von Eigentum erklärt werden konnte.

Auf der anderen Seite des Spektrums stehen jene Formen der Eigengewalt, die rechtlich eingebunden waren oder die zumindest an bestehende rechtliche Strukturen anknüpfen konnten. Hierfür werden in dem vorliegenden Band Beispiele aus dem polnisch-ruthenischen Raum und aus Ungarn angeführt. So gestattete die Sejmkonstitution von 1588, sich nach erlittenem Unrecht selbst gewaltsam Recht zu verschaffen, sie legitimierte also Selbsthilfe,¹⁷ sofern diese in definierten, exakt beschränkten Formen vor sich ging. Unter „Selbsthilfe“ sei mit Wolfgang Schünemann und Mattias Fischer „eigenmächtige[r] Rechtsschutz in allen seinen Erscheinungsformen“¹⁸ verstanden. Selbsthilfe hatte ihren besonderen Platz da, wo das Rechtssystem versagte¹⁹ oder wo Gefahr im Verzuge war, war nach Fischer aber nicht auf solche Fälle beschränkt. Nach Gerhard

17 Zur modernen Konstruktion des Selbsthilfetatbestands vgl. Ekkehard Kaufmann, Art. Selbsthilfe, in: Adalbert Erler / Ekkehard Kaufmann (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 1. Aufl., Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1615 f.: „Die S[elbsthilfe] im privatrechtlichen Bereich berechtigt zur zwangsweisen Durchsetzung eines Rechts ohne Inanspruchnahme staatlicher Hilfe [...]“. Das dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) vorausgehende Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten hatte Selbsthilfe nur gestattet, „wenn staatliche Hilfe nicht zur Verfügung steht“ bzw. wenn diese „zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens zu spät kommen würde“.

18 Mattias G. Fischer, Reichsreform und „Ewiger Landfrieden“ (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, N. F. 34), Aalen 2007, S. 15. Fischer zitiert an dieser Stelle seinerseits Wolfgang Schünemann, Selbsthilfe im Rechtssystem. Eine dogmatische Studie am Beispiel der §§ 227, 229 ff. BGB (Tübinger rechtswissenschaftliche Abhandlungen, 61), Tübingen 1985, S. 1. Zu den Bedenken Martin Pilchs, den Begriff der Selbsthilfe auf „vorstaatliche[.] Verhältnisse[.]“ anzuwenden, vgl. jedoch Ders., Der Rahmen der Rechtsgewohnheiten. Kritik des Normensystemdenkens entwickelt am Rechtsbegriff der mittelalterlichen Rechtsgeschichte, Wien u. a. 2009, S. 153 (freundlicher Hinweis von Prof. Dr. Martin Kintzinger, Münster).

19 Vgl. Arno Buschmann, Gewalt und Frieden. Zur Entwicklung der inneren Friedensordnung in Europa, in: Johann J. Hagen / Peter Mader (Hg.), Gewalt und Recht. Ringvorlesung zum 30jährigen Bestehen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg, Frankfurt 1997, S. 11–33, hier S. 12. Buschmann, der den Selbsthilfecharakter der Fehde verneint, begründet seine Ansicht gerade damit, dass Fehde im römisch-deutschen Reich ein „rechtlich anerkanntes und geregeltes Verfahren zur individuellen Rechtsdurchsetzung mit Waffengewalt“ gewesen sei und daher „keineswegs [...] ein Hilfsmittel [...], dessen man sich erst bedient, wenn die üblichen Mittel zur Durchsetzung von Recht und Rechtsansprüchen nicht zur Verfügung stehen – dies wäre eben eine Art von Selbsthilfe –, sondern ein Verfahren, das parallel zum Verfahren vor Gericht, gelegentlich sogar vor einem Gerichtsverfahren angewendet wird, um zu seinem Ziel, nämlich der Durchsetzung von Rechtsansprüchen, zu gelangen“, ebd., S. 12 f.

Köblers noch weiter gefasster Definition diene sie der „Durchsetzung oder Sicherung eines Anspruches durch eigenes Handeln“.²⁰

Prozedural konnte die übliche Form der Eigengewalt in den ruthenisch-ukrainischen Gebieten des frühneuzeitlichen Polen an vorfindliche rechtliche Strukturen anknüpfen. Adaptiert wurde bei den sogenannten „Einritten“, der häufigsten Schädigungsform, nämlich das Vorgehen, das im altpolnischen Recht bei der Exekution von Gerichtsurteilen eine Rolle spielte und das noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts im Zusammenhang mit Zwangspfändungen vorgesehen war. Bei Pfändungen musste jedoch ein Gerichtsurteil abgewartet werden. Wurde der Einritt noch vor dem Erwirken eines Gerichtsurteils vorgenommen, war er der Eigengewalt zuzurechnen. In diesem Fall galt die Gegenwehr des Betroffenen als legitim.

Ebenfalls rechtlich gerahmt waren die sogenannten „Gewalttätigkeiten“ (*actus potentiarii*) im spätmittelalterlichen Ungarn. Sie wurden als kriminalisierte Akte von solchen rechtlich akzeptierter Gewalt abgegrenzt, fanden aber in einem Umfeld statt, das Eigengewalt prinzipiell für zulässig hielt. Legitime Eigengewalt wurde beispielsweise bei Pfändungen und Arresten ausgeübt. Auch das Zurückweisen von Ansprüchen der Gegenseite, die *repulsio*, bediente sich symbolischer Formen der Gewalt, welche als Androhung künftiger realer Gewaltanwendung verstanden sein wollten. Pfändung und Arrest waren ihrem Wesen nach Repressalien. Als Gegenwehr bei „Gefahr im Verzug“ ausgeübt, sind sie außerdem der Selbsthilfe zuzurechnen. Ob es sich bei einer inkriminierten Handlung also um unzulässige „Gewalttätigkeit“ oder um legitime Gewalt handelte, war oft genug Interpretationssache, wie am Beispiel von Pfändungen und dem korrespondierenden Widerstand gegen Pfändungen abzulesen ist.

Neben jenen Formen der Selbsthilfe, die eng mit dem Rechtssystem in Verbindung standen und die daher je nach Interessenlage und Parteienstandpunkt als zulässige (oder aber als unzulässige) Form von Eigengewalt gelten konnten, sind auch Versuche bezeugt, sich selbst Recht zu verschaffen, die nicht in die rechtliche und/oder politische Ordnung integrierbar waren. Aus dem englisch-schottischen Grenzraum wurde von Mathis Prange ein spätmittelalterliches Beispiel vorgebracht, bei dem ein Geschädigter nicht den üblichen Rechtsweg, nämlich das Einschalten eines englisch-schottischen „march day“, bemühte, sondern gleich zur Selbsthilfe gegen den jenseits der Grenze wohnenden Gegner griff. Sein Vorgehen wurde jedoch nicht geduldet, vermutlich weil die Waffenruhe an der Grenze nicht durch Gewalthandlungen gestört werden durfte, die Eskalationspotenzial bargen.

Handelt es sich nun bei den beschriebenen Auseinandersetzungen um Fehden? Als Zwischenbilanz kann festgehalten werden, dass Feindschaft fast immer

20 Gerhard Köbler, *Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte*, München 1997, S. 535.

und Konfliktaustrag sehr häufig als Motivatoren für die Anwendung von Eigengewalt vorgebracht wurden. Selbsthilfe ist in ihrer weiteren, auf Köbler zurückgehenden Definition ebenfalls häufig vertreten, in der engeren Definition Fischers jedoch nur durch ungarische und ruthenisch-ukrainische Beispiele abgedeckt. Legt man die eingangs vorgestellten Fehdedefinitionen zugrunde, so ist die engste Definition, nach welcher unter Fehde die legitime, ins Rechtssystem integrierte, regelgebundene und gewaltsame Selbsthilfe zu verstehen sei, am wenigsten anwendbar. Sie trifft, wenn überhaupt, nur mit Abstrichen auf die Auseinandersetzungen im spätmittelalterlichen Ungarn und im frühneuzeitlichen ruthenisch-ukrainischen Raum zu. Die weiter angelegten Fehdedefinitionen, die auf Feindschaft bzw. auf Konfliktaustrag abheben, fassen jedoch alle beschriebenen Phänomene mit Ausnahme der Gewalttaten an der englisch-schottischen Grenze in der Frühen Neuzeit. Es ist also begründbar, die für Polen, Ungarn, Frankreich sowie die englisch-schottischen Borders im Spätmittelalter beschriebenen Auseinandersetzungen als Fehden zu bezeichnen. Will man jedoch nicht jede gewaltsame Konfrontation als Fehde bezeichnen, liegt es nahe, die rein ökonomisch begründeten Auseinandersetzungen in den frühneuzeitlichen Borders nicht Fehden zu nennen, da Feindschaft hier nicht handlungsleitend war. Akzeptiert man auch mythische, kontextunabhängige Begründungen für Feindschaft, dann kann man auch die ostafrikanischen Auseinandersetzungen Fehden nennen.

Die vorgeschlagene Begrifflichkeit steht somit in Widerspruch zu einem eher diffusen Gebrauch des Wortes „feud“, mit der jede Form von Gruppengewalt belegt wird. Sie ist außerdem konträr zu vorfindlichen Forschungstraditionen, in denen Auseinandersetzungen wie die hier beschriebenen oft als „Privatkrieg“ bzw. „private war“²¹ oder als Rachehandlungen („vengeance“)²² bezeichnet werden. Sie könnte aber den Vorteil haben, Kriterien zur Abgrenzung von Gewaltformen zu benennen.

2.2 Funktion und Formen des Einsatzes von Eigengewalt

2.2.1 Funktion der Eigengewalt

Mit den Stichworten Konfliktaustrag, Unrechtsabwehr und Selbsthilfe, aber auch Raub und Beute sind bereits wesentliche Funktionen des Einsatzes von

21 Zur Auseinandersetzung mit dem Begriff „Privatkrieg“, den insbesondere Hans-Henning Kortüm immer wieder ins Spiel bringt, vgl. Reinle, Einleitung (wie Anm. 5), S. 12.

22 So die primäre Terminologie bei Gauvard, *Crime* (wie Anm. 15), S. 753–788; abweichend aber Jean-Philippe Juchs, der in seiner Dissertation (*Vengeance et guerre seigneuriale*, vgl. Anm. 13), durchgängig von „faides“ und „guerres seigneuriales“ spricht.

Eigengewalt genannt worden. Soweit das Beutemachen im Rahmen eines Gewaltmarktes erfolgte, kann von anlassloser Gewaltausübung gesprochen werden. Zu ergänzen bleibt noch, dass die Demonstration eigener Überlegenheit samt der damit einhergehenden Destabilisierung und Delegitimierung der Position des Gegners für das Konfliktverhalten des französischen spätmittelalterlichen Adels von Jean-Philippe Juchs zum zentralen Argument gemacht wurde. So konnte erfolgreich verübter Raub die eigene Macht unter Beweis stellen und die Position des Gegners bei seinen eigenen Herrschaftsunterworfenen untergraben.

Eigengewalt als Spielart von Widerstandsverhalten war jedoch in den in diesem Band diskutierten Beispielen nur als Einzelfall vertreten. Teilweise mag dies damit zu tun haben, dass die vorgestellten Formen von Eigengewalt im Kontext individueller Streitigkeiten anzusiedeln waren, Widerstand aber häufig zur Verteidigung kollektiver Rechte angewandt wird. Eigengewalt als letztes Zufluchtsmittel, als Widerstandshandlung der schwächeren Seite gegen (vermeintliches) Unrecht des sozial oder politisch Überlegenen, ja des „Staates“, war zumindest einmal vertreten (vgl. den von Adam Szweda behandelten Casus der Gebrüder Materna).

2.2.2 Rahmenbedingungen des Einsatzes von Eigengewalt

Im Vergleich der regional und zeitlich gestreuten Fallbeispiele lassen sich Faktoren herausdeuten, die die Durchführung von Fehden begünstigten, wie eine Grenzlage oder eine Ortskundige bevorzugende Topographie. So ist offensichtlich, dass die wald- und sumpfreiche Topographie der schottischen Borderlands ebenso wie die Grenzlage des Konfliktgebiets die Verfolgung von Tätern und die Sanktionierung ihrer Taten, zumal durch Ortsfremde, erschwerte. In den Auseinandersetzungen zwischen Untertanen der polnischen Krone und solchen des Deutschen Ordens spielt das Vorhandensein einer politischen Grenze insofern eine Rolle, als der jeweils andere Souverän die Täter nicht unmittelbar verfolgen konnte, sondern zum Vorteil seiner Untertanen bei seinem Pendant intervenieren musste. In den anderen Fällen kam es jedoch zur Anwendung von Eigengewalt im Innern der Reiche selbst. Eine Grenzlage war demnach zwar eine begünstigende, aber keine notwendige Voraussetzung für das Führen einer Fehde. Gleiches gilt für die Verfügbarkeit von Beschäftigung suchenden Gewaltexperten, etwa aus einem früheren Dienstverhältnis entlassener Kämpfer, die ein Unruhepotential in die betreffende Region brachten, die in den hier untersuchten Fällen aber nicht den Kern von Fehdetruppen bildeten.

Auch das Fehlen einer starken königlichen Gewalt oder die Abwesenheit des Monarchen von seinem Land, das für Polen und den ruthenisch-ukrainischen Raum angeführt wird, kann nicht als notwendige Voraussetzung für Fehdetä-